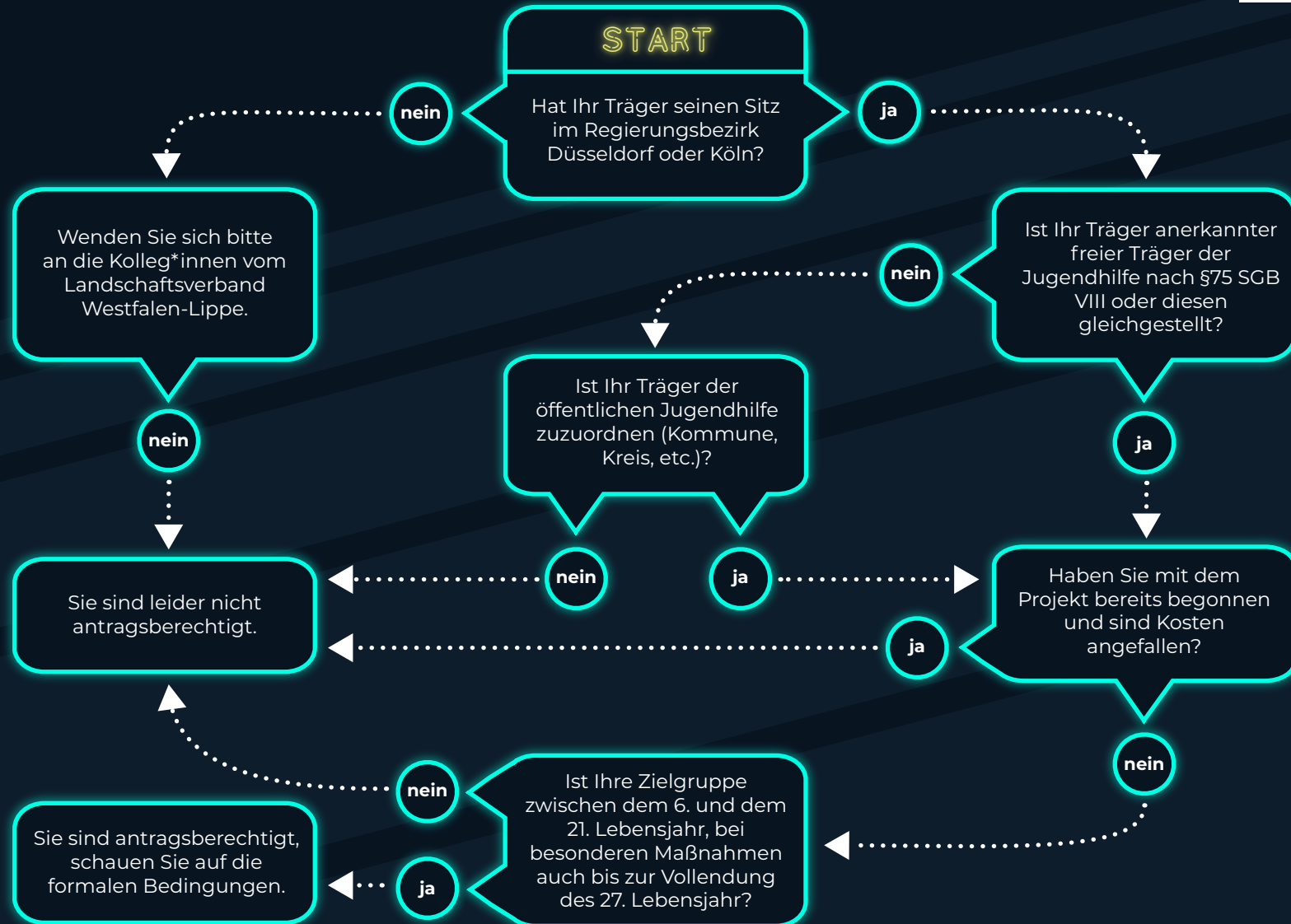


ANTRAGSBERECHTIGUNG



FORMALE BEDINGUNGEN

	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII
Notwendiger Eigenanteil	20%	15% oder 10% bei einer zusätzlichen öffentlichen Förderung für das Projekt.
Bagatellgrenze, also Mindestförderbetrag	12.500,00 €	1.000,00 € (Ausnahme Gedenkstättenfahrten und Sonderurlaubsgesetz)
Antragseinreichung	In der Regel bis zum 10.01 des Bewilligungsjahres. Später eingereichte Anträge werden nachrangig behandelt.	
Projektbeginn	Beginn erst, wenn der Zuwendungsbescheid erteilt ist. Projektbeginn muss im geplanten Jahr sein.	
Projektdauer	Projektförderungen müssen ein festes Ende haben. Maximal bis zum 30.04. des Folgejahres nach Antragstellung.	

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Sind Personalkosten förderfähig?

Ja, aber nur in drei Anstellungsarten:

- befristete Beschäftigungsverhältnisse
- befristete Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, deren Begründung durch denwendungszweck unmittelbar erforderlich ist und die nicht bereits durch andere Fördermittel des Landes finanziert werden

Kann man eine Betriebs-, Verwaltungs-, oder Sachkostenpauschale ansetzen?

Nein. Pauschalen sind nicht förderfähig. Betriebs-, Verwaltungs- und Sachkosten sind nur förderfähig, wenn der ausnahmslose Projektbezug erkennbar ist und es trägerseitig entsprechende Nachweise gibt.

Sind Investitionen förderfähig?

Grundsätzlich Nein.

Notwendige, projektbezogene Anschaffungen können im Einzelfall allerdings förderfähig sein.

Generelle Ausstattungen für den Träger sind nicht förderfähig.

Gut zu wissen:

Das inhaltliche Konzept und der Finanzierungsplan müssen zusammen passen und stimmig aufeinander verweisen.

Bei überjährigen Projekten:

Pro Kalenderjahr muss ein eigener Finanzierungsplan (Anlage 1) eingereicht werden.

FRISTEN & PFLICHTEN WÄHREND DER PROJEKTDURCHFÜHRUNG

Projektbeginn

Beginnen Sie mit Ihrem Projekt erst, wenn Sie den Zuwendungsbescheid in den Händen halten.

Mittelverwendungsfrist

Abgerufene Gelder müssen innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Planen Sie also genau wann Sie welche Gelder benötigen.

Projektende

Im Zuwendungsbescheid wird auch das Projektende terminiert. Halten Sie diesen Termin ein oder wenden Sie sich frühzeitig an das LVR Landesjugendamt.

Die bewilligten Gelder können Sie über das Formular Mittelabruf oder online beantragen. (Derzeit ist die Online-Mittelanforderung noch nicht in allen Positionen möglich). Sie können die Zahlung auch in Teilbeträgen beantragen. Beachten Sie dabei die Mittelverwendungsfrist.

Mittelanforderung

Sollten sich im Projekt Veränderungen ergeben, müssen Sie diese dem LVR Landesjugendamt möglichst frühzeitig mitteilen.

Mitteilungspflichten

Die Frist für den Verwendungsnachweis muss eingehalten werden. Sie steht mit allen Informationen auf dem Zuwendungsbescheid.

Verwendungsnachweis

SIE WISSEN NICHT WEITER?

1.

**Schauen Sie in Ihren
Zuwendungsbescheid.**

2.

**Nehmen Sie Kontakt
mit dem LVR Landes-
jugendamt auf.**

3.

**Helfen Ihnen vielleicht die
Nebenbestimmungen
weiter?**

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT / EHRENAMT

1. Ehrenamtliches Engagement kann als “fiktive Kosten” angesetzt werden. Dadurch verringert sich der monetäre Eigenanteil.
2. Maximal 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen als “fiktive Kosten” angesetzt werden. Maximal sind 15€ pro Stunde ansetzbar.
3. Auch wenn es fiktiv heißt: Das Ehrenamt muss tatsächlich stattfinden. Dafür müssen Stundenzettel geführt werden.
4. Fiktiv bedeutet auch: Diese Kosten dürfen nicht entstehen! Die Ehrenamtler*innen können also keine Ehrenamtpauschale oder Aufwandsentschädigung erhalten.